

Fallbeispiel 2

Die gestörte Musikveranstaltung

Aufgezeigte Problembereiche:

- Sofortige Beschwerde
- Ingewahrsamnahme gem. § 32 HSOG
- Störerauswahl
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Zuständigkeit/Rechtsweg

Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Sachverhalt

STRAFANZEIGE

Vorgangsnr.:

ZK-Nr.: 3000/00

Datum: 28. 5. 2000

Sachverhalt:

Am 27. 5. 2000 fand in Münster eine Großveranstaltung des dortigen Männergesangvereins 1845 e.V. statt. Die Veranstaltung wurde in einem ca. 1000 Personen fassenden Festzelt auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen begaben sich auch ab ca. 20.00 Uhr Skinheads in das Festzelt, denen im Verlauf des Abends weitere folgten.

Gegen 22.50 Uhr wurde dann die Musikveranstaltung massiv von ca. 40 Skinheads gestört, die die Bühne stürmten, sich dort teils mit entblößtem Unterleib dem Publikum präsentierten, Sachbeschädigungen begingen, sich aggressiv gegen andere Festbesucher verhielten und im oder vor dem Zelt rechtsextremistische Parolen wie „Sieg Heil!“ skandierten.

Nachdem sie Aufforderungen des Veranstaltungsleiters, das Festzelt zu verlassen, nicht nachkamen, wurde die Veranstaltung durch den Veranstalter beendet.

Da auch der dreimaligen Aufforderung zum Verlassen des Festzeltes durch den Polizeiführer der zusammengezogenen Polizeikräfte keine Folge geleistet wurde, erfolgte die polizeiliche Räumung und vorläufige Festnahme von 26 Personen.

Die Prüfung durch die verständigte StA Darmstadt am 28. 5. 2000 ergab, dass keine Haftgründe vorlagen.

Zur Verhinderung weiterer Straftaten oder schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten wurde angeordnet, die Beschuldigten bis zum 29. 5. 2000, 0.15 Uhr, gem. § 32 HSOG in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen.

Diese Maßnahme wurde durch das AG Darmstadt nach § 33 HSOG richterlich bestätigt.

Näheres siehe durchgeführte Ermittlungen.

Unterschrift
(Meier, KOK)

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 12
64283 Darmstadt

Geschäftsnummer: 50-XIV-150/00-L

Polizeipräsidium Südhessen
Darmstadt

Datum: 25. 10. 2000

BESCHLUSS

In dem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme betreffend

Peter Franz

– Betroffener –

an dem weiter beteiligt ist:

das Land Hessen,

vertreten durch den hessischen Minister des Innern,

dieser vertreten durch das Polizeipräsidium Südhessen

– Antragsteller –

wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen durch die Polizei in der Zeit vom 28. 5. 2000, 0.30 Uhr bis 29. 5. 2000, 0.15 Uhr

rechtswidrig

war.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Der Antragsteller hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu erstatten sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Mit dem Landgericht Darmstadt ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

„Am 27. 5. 2000 fand in Münster, am Festplatz an der Friedrich-Ebert-Straße, eine Großveranstaltung des Gesangvereins Münster in einem Festzelt statt. Gegen 22.50 Uhr wurde die Veranstaltung durch ca. 40 Skinheads massiv ge-

stört. Nachdem es zu anfänglichen Ausschreitungen kam, wurde die Veranstaltung vom Veranstalter beendet. Da die Störer trotz wiederholter Aufforderung das Festzelt nicht verließen, nahmen die anwesenden Polizeibeamten 27 Personen, unter ihnen auch den Beschwerdeführer, am 28. 5. 2000, 0.30 Uhr in Gewahrsam.

Mit Beschluss vom 28. 5. 2000 hat das Amtsgericht ohne vorherige Anhörung des Betroffenen die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers gemäß §§ 32, 33 HSOG richterlich bis längstens 29. 5. 2000, 0.15 Uhr genehmigt. Zur Begründung hat sich das Amtsgericht auf den ihm vorliegenden schriftlichen Bericht des Polizeipräsidiums Südhessen gestützt, wonach der Betroffene am 28. 5. 2000 dabei getroffen worden sei, „wie er gemeinsam mit anderen das Sängerfest in Münster massiv störte, Sachbeschädigungen beging, die Veranstaltung trotz Hausverbotes nicht verließ und dabei auch rechtsradikale Parolen von sich gab“.

Das Landgericht Darmstadt hat auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen am 5. 7. 2000 (Az.: 5 T 120/00) beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 28. 5. 2000 aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Polizeigewahrsams des Betroffenen (28. 5. 2000, 0.30 Uhr bis 29. 5. 2000, 0.15 Uhr) sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Es ist festzustellen:

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen in der Zeit vom 28. 5. 2000, 0.30 Uhr bis 29. 5. 2000, 0.15 Uhr war rechtswidrig.

Für sie gibt es keine Rechtsgrundlage.

Auf § 32 Abs. 1 Ziff. 2 HSOG lässt sich die Ingewahrsamnahme nicht stützen.

Die Polizeibehörden können danach eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Anhaltspunkte, die den Schluss rechtfertigen könnten, dass der Betroffene in der genannten Weise sich verhalten hat, sind nicht ersichtlich.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Betroffene strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat oder begehen wollte.

Die Zeugen haben den Betroffenen nicht wiedererkannt, geschweige denn, dass sie ein Verhalten des Betroffenen in der vom Gesetz vorausgesetzten Art wahrgenommen hätten.

Im Übrigen wäre die Ingewahrsamnahme nicht unerlässlich gewesen.

In jedem Fall wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 HSOG) durch die Ingewahrsamnahme verletzt worden.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen bzw. der gesamten Gruppe wäre nicht erforderlich gewesen.

Zur Durchsetzung des Hausrechts hätte eine Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung des erteilten Platzverweises (§ 31 HSOG) gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 3 HSOG bis vor das Zelt genügt. Dies hat POR Berg selbst eingeräumt durch seine Erklärung, dass die Gruppe nicht in Gewahrsam genommen worden wäre, wenn sie seiner Aufforderung, das Festzelt zu verlassen, nachgekommen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 15 Abs. 2, 16 FEVG.

Der Antragsteller hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu erstatten.

Es bestand kein Anlass zur Ingewahrsamnahme, da der Betroffene niemals als Person identifiziert worden war, die strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat oder bei der zu befürchten war, sie werde unmittelbar bevorstehende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht Darmstadt oder beim Landgericht Darmstadt eingegangen sein muss.

Darmstadt, 25. 10. 2000
– Vormundschaftsgericht –

Paul
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Darmstadt, 26. 10. 2000
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Polizeipräsidium Südhessen

Per Boten

Aktenzeichen: V-L
Sachbearbeiter: Dr. Müller

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 12
64283 Darmstadt

Polizeirecht;

hier: Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme
Betr. Peter Franz

Gegen den Beschluss des Amtsgericht Darmstadt vom 25. 10. 2000, wegen
Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme, wird hiermit form- und
fristgerecht

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Es wird **beantragt**,

1. Der Beschluss des Amtsgericht Darmstadt vom 25. 10. 2000,
Az.: 50-XIV-150/00-L – wird aufgehoben.
2. Das Verfahren wird an das zuständige Verwaltungsgericht Darmstadt ver-
wiesen.

Sachverhalt:

In der Zeit vom Freitag, dem 26., bis Sonntag, dem 28. Mai 2000, veranstaltete der Männergesangverein 1845 e.V. in Münster ein Sängerfest auf dem Festgelände an der Friedrich-Ebert-Straße. Dazu ließ der Verein ein Festzelt für ca. 1000 Gäste auf dem Gelände erstellen.

Bereits in der Nacht von Freitag auf Samstag, gegen 0.37 Uhr, wurden Polizeibeamte zu Streitigkeiten auf dem Festgelände angefordert. An diesen Streitigkeiten waren auch ortsansässige Skinheads beteiligt. U.a. auch der polizeibekannte Skinhead Michael T., der von den Sicherheitskräften der Firma TKS aus dem Festzelt gewiesen und nach Personalienfeststellung durch die Polizei nach Hause entlassen wurde. Nach Erkenntnissen der Polizei soll T. für diese Zurechtweisungen eine Vergeltungsaktion angekündigt haben.

Beweis: KOK Meier, zu laden über das Polizeipräsidium Südhessen

Im Verlaufe des am Samstag, dem 27. 5. 2000 veranstalteten „Bunten Abends“ ab 20.00 Uhr, mit Musik und einer Spielshow, begaben sich eine nicht genau feststehende Anzahl von Skinheads, an ihrem Äußeren (extrem kurze Haare, Springerstiefel, überwiegend schwarze Kleidung) als solche zu erkennen, in das Festzelt und besetzten unmittelbar vor der Bühne 5 bis 6 Tische.

Im weiteren Verlauf des Abends wurde die Veranstaltung von den Skinheads massiv gestört. Die Bühne wurde gestürmt, ein Scheinwerfer der Musikgruppe wurde durch eine Bierflasche beschädigt. Die Bühnenendekoration wurde zerstört. Es kam zum Skandieren von Naziparolen (u.a. Sieg-Heil-Rufe und Hitler-Gruß). Ein nicht identifizierbarer Skinhead ließ auf der Bühne die Hosen herunter und entblößte Vorder- und Hinterteil.

Nachdem die Gruppe von Skinheads den Aufforderungen des Veranstaltungsleiters, das Festzelt zu verlassen, nicht nachkam, wurde auf Grund der massiven Störungen und Bedrohungen der offizielle Teil der Veranstaltung durch den Veranstalter beendet.

Beweis: Werner Wittmann, Münster, Hauptstr. 1 (Veranstaltungsleiter)

Gegen 23.30 Uhr traf der benachrichtigte Einsatzleiter des Polizeipräsidiums, POR Berg, in dem Festzelt ein und wurde von dem Vereinsvorsitzenden sowie dem Bürgermeister über die Lage informiert. Die noch andauernden Störungen gingen von der Gruppe vor der Bühne aus, die erkennbar zusammengehörte und sich von den übrigen Festbesuchern optisch und räumlich abhob.

Am 28. 5. 2000 um 0.10 Uhr erfolgte durch den Einsatzleiter die erste Aufforderung an die Skinheads, das Festzelt zu verlassen. Dieser Aufforderung kamen diese nicht nach. Daraufhin erfolgte durch POR Berg um 0.25 Uhr die zweite Aufforderung, das Festzelt zu verlassen. Auch dieser polizeilichen Verfügung wurde nicht Folge geleistet.

Die alkoholisierten Skinheads nahmen eine aggressive Haltung gegenüber der Polizei ein. Gegen 0.30 Uhr wurden die noch anwesenden 26 Skinheads in Gewahrsam genommen und zu den Gewahrsamzellen des PP Südosthessen, des PP Südhessen (PSt Dieburg und PSt Pfungstadt) verbracht. Zur Verhinderung weiterer Straftaten bzw. schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten wurde angeordnet, den Betroffenen bis zum 29. 5. 2000, 0.15 Uhr, in polizeilichen Gewahrsam zu belassen. Die Begehung weiterer Straftaten war deshalb zu erwarten, da der dieser Gruppe zugehörige Skinhead Michael T. bereits in der Nacht zum Samstag Vergeltungsaktionen angedroht hatte.

Beweis: KOK Meier, zu laden über das Polizeipräsidium Südhessen

Die Ingewahrsamnahme wurde durch das Amtsgericht Darmstadt, Richter am Amtsgericht Wenger, gemäß § 33 HSOG bestätigt.

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen, Az.: 5 T 120/00, hat das Landgericht Darmstadt am 5. 7. 2000, 6 Wochen nach Ende des Gewahrsams entschieden, den Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 28. 5. 2000 aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme des Betroffenen an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt, Az.: 50-XIV-150/00-L, vom 25. 10. 2000, wurde festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen durch die Polizei rechtswidrig war.

Diese Entscheidung ist sowohl formell als auch materiell rechtsfehlerhaft.

Begründung:

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war rechtmäßig. Sie stützt sich auf § 32 Abs. 1 Ziff. 1 HSOG. Danach können Polizeibehörden eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Diese Voraussetzungen lagen in diesem Fall vor. Wie bereits ausgeführt, wurden von der Gruppe Skinheads eine Reihe von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen, die von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit waren. Unstrittig lag eine massive Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Stürmen der Bühne, Entblößen des Unterleibs, Sachbeschädigung, Skandieren von rechtsextremistischen Parolen, Nichtfolgeleistung den Aufforderungen, das Festzelt zu verlassen, vor. Straftaten, die die Tatbestandsmerkmale der §§ 123, 124 StGB Hausfriedensbruch, schwerer Hausfriedensbruch, § 240 StGB Nötigung, § 303 StGB Sachbeschädigung, § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 125 StGB Landfriedensbruch erfüllten.

Die Ingewahrsamnahme war auch unerlässlich, um eine weitere Fortsetzung dieser Straftaten der gewaltbereiten und betrunkenen Skinheadgruppe zu verhindern.

Das Amtsgericht geht rechtsfehlerhaft davon aus, dass nicht festgestellt wurde, dass der Betroffene strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat oder begehen wollte. Tatsache ist vielmehr, dass sich der Betroffene in dieser Gruppe gewaltbereiter Skinheads befand und von dieser Gruppe die Straftaten begangen wurden.

Beweis: POR Berg, zu laden über das Polizeipräsidium Südhessen

Der Betroffene befand sich auch in der Gruppe der Skinheads, die der Aufforderung des Veranstalters, das Festzelt zu verlassen, nicht Folge leistete. So mit lagen tatbestandsmäßig zumindest die Voraussetzungen des Hausfriedensbruchs vor. Durch die Weigerung des Betroffenen, das Festzelt freiwillig zu verlassen, war richtigerweise davon auszugehen, dass der Betroffene diese Straftat fortsetzen werde.

Beweis: POR Berg, zu laden über das Polizeipräsidium Südhessen, Strafanzeige ZK-Nr.: 3000/00 vom 28. 5. 2000

Die Auffassung des Amtsgerichts Darmstadt, dass eine Umkehrung der Darstellungslast unzulässig in der Weise ist, dass jede Person strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begehen wollte, die sich in der Gruppe aufhält, aus der heraus strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten drohen, geht fehl. Sie verkennt, dass es sich hier nicht um eine zufällig zusammenstehende Gruppe von Festbesuchern handelt, sondern um eine erkennbar zusammengehörige Gruppe alkoholisierter, gewaltbereiter Skinheads.